

B u c h r e z e n s i o n

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang, Grundkurs ZPO, 15. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 569 S., 27,90 €.

I. Einleitung

Der von *Hans-Joachim Musielak* und *Wolfgang Voit* vorgelegte „Grundkurs ZPO“ ist im Jahr 2020 in der 15. Auflage erschienen. Seit nunmehr 30 Jahren bietet er „[e]ine Darstellung zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung) mit Fällen und Fragen zur Lern- und Verständniskontrolle sowie mit Übungsklausuren“ an, wie sein Untertitel verspricht.

II. Zum Inhalt

Nach den üblichen Verzeichnissen und (durchaus lesenswerten) Hinweisen zur Arbeit mit dem Buch entfaltet sich der „Grundkurs“ in acht Paragrafen auf 569 Seiten inklusive Stichwortverzeichnis.

§ 1 erörtert die Methode zur Lösung zivilprozessualer Fälle. Hierbei werden Parallelen zur rein materiell-rechtlichen Klausur aufgezeigt, aber auch Besonderheiten bestimmter prozessualer Fallgestaltungen genannt, z.B. der streitige Sachverhalt. Die Besonderheiten der Anwalts- gegenüber der Richterklause als Frage der Klausurperspektive werden ebenso dargestellt wie der Rechtsmittelfall und die Stellungnahme zur Rechtslage als Klausurfragen. Es fällt auf, dass nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit der rein prozessualen Zusatzfrage eingegangen wird. Das ist zwar insoweit nachvollziehbar, als für deren Beantwortung keine besondere Vorgehensweise erforderlich ist. Doch bei einigen Prüfungsämtern erfreut sich diese Frage gewisser Beliebtheit – ein Hinweis an Kandidaten wäre daher wünschenswert.

Im weiteren Verlauf orientiert sich die Darstellung am Ablauf des Zivilprozesses.

§ 2 erörtert den Beginn des Zivilprozesses und unterscheidet in der Darstellung nach einleitenden Erwägungen zum Zweck des Zivilprozesses die Sicht der Partei, des Rechtsanwalts und des Richters, jeweils mit recht umfangreichen Abschnitten, z.B. über die Prozesskosten, die Rechtsanwaltsvergütung und den Geschäftsbetrieb bei den Zivilgerichten, die als besonders relevant für Referendare gekennzeichnet sind. Auffällig ist hier der fast 20-seitige „Einschub“ über die Gerichtszuständigkeit im Abschnitt über die Sicht des Rechtsanwalts. Freilich ist es richtig, dass der Rechtsanwalt prüfen muss, bei welchem Gericht er für seine Mandanten Klage erheben kann. Allerdings gehen die Ausführungen zur Zuständigkeit (völlig berechtigt) derart in die Tiefe, dass die Darstellung der anwaltlichen Sicht auseinandergezogen wird. Ein Verweis auf eine Darstellung im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen wäre der Übersichtlichkeit dienlicher gewesen.

§ 3 behandelt das weitere Verfahren. Zunächst werden Gestaltung und Ablauf der mündlichen Verhandlung dargestellt. Dann widmet sich die Darstellung umfassend den Verfahrensgrundsätzen. Hierbei fällt auf, dass auf die im Vorwort genannte Corona-Pandemie nicht nochmals eigens vertieft eingegangen wird, was angesichts der Praxis- und Prüfungs-

relevanz wünschenswert wäre.¹ Es schließt sich eine detaillierte Darstellung der Voraussetzungen der Zulässigkeit der Klage an. Bei der Darstellung der Parteifähigkeit (Rn. 238) hätte noch ein Hinweis auf Gesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten erfolgen können, deren Rechts- und damit Parteifähigkeit sich nach der Gründungstheorie bemisst.² Im Anhang an § 3 findet sich eine sehr umfangreiche Darstellung der Frage des Streitgegenstandsbegriffs.

§ 4 widmet sich dem Parteiverhalten im Prozess und behandelt das Versäumnisverfahren, die Klageänderung, Parteivertausch, Parteibeitritt und Streitgenossenschaft, Anerkenntnis und Verzicht. Hierbei wird das Versäumnisverfahren – seiner (Klausur-)Relevanz entsprechend – besonders ausführlich behandelt.

In § 5 werden die weiteren Möglichkeiten für Prozesshandlungen einer Partei dargestellt: Klagerücknahme, Erledigungserklärung(en), Prozessvergleich, Prozessaufrechnung und Widerklage. Nach der Behandlung der einzelnen Institute folgen teilweise noch Hinweise für die schriftliche Bearbeitung. Als Anhang an § 5 folgt ein Abschnitt über die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit, in dem Nebenintervention, Streitverkündung, Hauptintervention, Prätendentenstreit und Urheberbenennung behandelt werden.

§ 6 trägt den Titel „Tatsachenvortrag und Beweis“. Zunächst werden die Folgen eines verspäteten Vorbringens und die Bewertung des Tatsachenvortrags der Parteien durch den Richter dargestellt. Dann wendet sich das Werk dem Beweisverfahren, den einzelnen Beweismitteln im Detail sowie Beweiswürdigung und Beweislast zu. Ein kurzer Anhang erörtert das selbstständige Beweisverfahren.

§ 7 behandelt die gerichtlichen Entscheidungen. Nach deren Einführung wird das Urteil vertieft behandelt. Im Anschluss wird ein Schwerpunkt auf die Darstellung der Rechtsmittel gelegt. Nach kurzer Erklärung der Anhörungsgründe folgt die Erörterung der Rechtskraft, ihres Umfangs und der Möglichkeiten ihrer Durchbrechung. In einem Anhang werden schiedsgerichtliches und Mahnverfahren behandelt.

§ 8 widmet sich der Zwangsvollstreckung. Nach einer kurzen Einleitung wird zunächst auf die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eingegangen, dann wird der Schwerpunkt auf die Vollstreckung wegen Geldforderungen gelegt. Es schließt sich eine knappe Darstellung der Vollstreckung wegen anderer Ansprüche an, bevor vertieft auf die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung eingegangen wird. Das Werk schließt inhaltlich mit einer knappen Darstellung von Arrest und einstweiliger Verfügung.

An die inhaltliche Darstellung schließen die Antworten zu den „Fällen und Fragen“, die die Lesenden nach jedem Paragrafen erwarten, und die Lösungsskizzen zu den drei Probeklausuren an.

¹ Hierzu z.B. *Fischer*, JuS 2020, 1168 (1171 f.); *Greib*, JuS 2020, 521.

² Vgl. EuGH Slg. 2002, I-9919 (Überseering) = NZG 2002, 1164.

III. Bewertung

Äußerst positiv fällt der klare Zuschnitt auf Leser in Studium und Referendariat auf. Dies fängt schon bei den einleitenden Darstellungen zur Fallbearbeitung und der Kennzeichnung bestimmter Randnummern als Grundwissen bzw. als relevant für das Referendariat an und setzt sich in der Aufbereitung der wichtigsten Komplexe in Prüfungsschemata fort. Die regelmäßigen „Hinweise zur Fallbearbeitung“ nach besonders herausfordernden Problemkomplexen dürften studentischen Lesenden ebenfalls sehr helfen. Neben zahlreichen hilfreichen Beispielsfällen erleichtern die ein bis zwei Dutzend „Fälle und Fragen“ am Ende jedes Paragraphen das Erlernen und Wiederholen des Stoffes erheblich. Wie der *Rezensent* aus eigener Erfahrung zu berichten weiß, lässt sich mit ihnen auch hervorragend in einer Lerngruppe zur Vorbereitung auf mündliche Prüfungen arbeiten. Drei Probeklausuren runden das Übungsangebot ab. Auch die regelmäßigen Verweise auf den Grundkurs BGB³ können Studierenden helfen, materiell-rechtliche Bezüge herzustellen.

Die Schwerpunktsetzung gelingt bei besonders prüfungsrelevanten Themen, ohne aber den Anspruch auf weitgehende Vollständigkeit zu verlieren. Wo die *Autoren* bei Streitigkeiten einen anderen Standpunkt als die Rechtsprechung einnehmen, wird auch deren Ansicht umfassend erläutert, begründet und auf die unterschiedlichen Folgen eingegangen, was Studierenden bei der Verwendung ebenfalls helfen dürfte.

Positiv ist zudem anzumerken, dass auch das Vollstreckungsrecht in angemessenem Umfang dargestellt wird, was längst nicht alle ZPO-Lehrbücher bieten.

Die Fußnoten entsprechen ebenfalls dem Zweck des Lehrbuchs; überwiegend verweisen sie auf leicht zugängliche Publikationen.

IV. Fazit

Das Lehrbuch überzeugt. Die angesprochenen Kritikpunkte sind spärlich gesät. Mit 27,90 € noch erschwinglich, ist das Werk für Studium und Referendariat uneingeschränkt zu empfehlen, hierbei sind seine methodischen Vorzüge herauszustellen. Nur vom Titel „Grundkurs“ sollte man sich nicht täuschen lassen – die ausführliche didaktische Aufbereitung hätte zweifellos den Titel „Vollkurs“ verdient.

*Wiss. Mitarbeiter Magnus Habighorst, Berlin**

³ Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021.

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Humboldt-Universität zu Berlin.